

99015028017000

Mehrfachanrechnung Bewilligung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102730355/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015028017000
Leistungsbezeichnung I	Mehrfachanrechnung Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Mehrfachanrechnung auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beschäftigungspflicht, Beschäftigung, Mehrfachanrechnung, Schwerbehinderung, Teilhabe, Sozialgesetzbuch, Ausbildungsplatz, SGB IX, Pflichtarbeitsplatz, Inklusion, Ausgleichsabgabe, Arbeitsplatz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Gleichbehandlung (Vorschriften zum Verbot von Diskriminierung am Arbeitsplatz, über gleiche

Modul	Sachverhalt
	Entlohnung für Männer und Frauen und über gleiche Entlohnung für Beschäftigte mit befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen)
Lagen Portalverbund	Personal einstellen (2030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_159.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_154.html
Teaser	Wenn Ihr Betrieb schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen beschäftigt, können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen auf mehr als 1 Pflichtarbeitsplatz anrechnen lassen.
Volltext	Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen Sie 5 Prozent Ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Beschäftigten besetzen (Pflichtarbeitsplätze). Wenn Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber einen schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen beschäftigen, kann dieser auf Antrag auf mehr als 1 Pflichtarbeitsplatz, höchstens 3 Pflichtarbeitsplätze, angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Wenn Sie in Ihrem Betrieb einen schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen ausbilden, wird dieser kraft Gesetzes auf 2 Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Wenn Ihr Betrieb einen schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung übernimmt oder einstellt, wird dieser kraft Gesetzes im 1. Jahr der

Modul

Sachverhalt

Beschäftigung auf 2 Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis, der Schwerbehinderteneigenschaft beziehungsweise Gleichstellung, zum Beispiel durch Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Konkrete Begründung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, welche besonderen Schwierigkeiten in Bezug auf den Erhalt des Arbeitsplatzes bestehen.

Voraussetzungen

Um eine Person auf mehr als 1 Pflichtarbeitsplatz anrechnen lassen zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen beachten:

- Ihr Betrieb beschäftigt mindestens 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Die Person ist schwerbehindert oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt.
- Die Mehrfachanrechnung kommt insbesondere bei der Beschäftigung von Menschen in Frage, die dauerhaft eine besondere Hilfskraft benötigen, um die Beschäftigung ausführen zu können, deren Beschäftigung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für Ihren Betrieb verbunden ist, die dauerhaft nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung vorliegt, die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben, deren Teilhabe am Arbeitsleben zusätzlich erschwert ist (zum Beispiel durch fehlenden festen Wohnsitz, Drogen- oder Straftatenshintergrund).
- Die Beschäftigung kann die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessern.
- Sie müssen konkret darlegen, welche besonderen Schwierigkeiten in Bezug auf den Erhalt des Arbeitsplatzes eingetreten sind. Als Gründe können gelten: eine wesentliche Leistungsminderung infolge der Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsplatz behinderungsbedingte Einschränkungen lassen sich nicht durch den Einsatz von (technischen) Arbeitshilfen ausgleichen wesentliche Einschränkung im Aufgabengebiet oder Einsatzbereich wesentlich höherer Kontroll- oder Betreuungsaufwand in der

Modul	Sachverhalt
	Person liegende besondere Schwierigkeiten, wie Vorstrafen, Suchterkrankung
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Für die Mehrfachanrechnung können Sie einen formlosen Antrag stellen . • Wenden Sie sich mit Ihrem Antrag an die Agentur für Arbeit, die bei Ihnen vor Ort zuständig ist. • Um die Anspruchsvoraussetzungen prüfen zu können, erhalten Sie nach der Antragstellung ein Formular, mit dem die notwendigen Sachverhalte erhoben werden. • Die Agentur für Arbeit prüft Ihren Antrag. • Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid, ob Ihr Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde. • Wenn Sie einen schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen in Ihrem Betrieb ausbilden, wird der Pflichtarbeitsplatz automatisch doppelt angerechnet. Sie brauchen dafür keinen Antrag zu stellen.
Bearbeitungsdauer	3 - 9 Monat(e) Die Bearbeitung Ihres Antrags dauert in der Regel zwischen 3 und 9 Monaten.
Frist	1 Monat(e) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides eingelegt werden.
weiterführende Informationen	https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-menschen-mit-behinderungen https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/schwerbehinderte-menschen https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013802.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag entnehmen.
Kurztext	• Mehrfachanrechnung Bewilligung

Modul	Sachverhalt
	• Anrechnung auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz schwerbehinderter Beschäftigter gleichgestellter behinderter Beschäftigter • Anträge können gestellt werden durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mehr als 20 Beschäftigten, die 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Beschäftigten besetzen müssen • Der Antrag kann formlos bei der örtlichen Agentur für Arbeit gestellt werden • Bei der Ausbildung von schwerbehinderten beziehungsweise gleichgestellten behinderten Menschen, erfolgt die Doppelanrechnung kraft Gesetzes, kein Antrag erforderlich • zuständig: Agentur für Arbeit
Ansprechpunkt	Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Sitz Ihres Betriebes liegt. Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit.
Zuständige Stelle	Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Sitz Ihres Betriebes liegt. Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit.
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Mehrfachanrechnung Bewilligung, Mehrfachanrechnung Bewilligung